

## **Abfallreglement der Stadt Lenzburg**

**vom 29. Oktober 2020**

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg erlässt, gestützt auf

das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG); das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG); die Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP); die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA); § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR); das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG); die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR); die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (V EG TSG); § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz) und § 13 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 24. Juni 2004, folgendes Abfallreglement:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Zweck, Geltungsbereich

<sup>1</sup> Ziel dieses Reglements ist eine geordnete, verursacher- und umweltgerechte Abfallentsorgung und -wiederverwertung.

<sup>2</sup> Sämtliche in Lenzburg anfallenden Abfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen, wobei die eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle nach Massgabe der in diesem Reglement vorgesehenen Möglichkeiten der Abfallbeseitigung zu trennen.

#### **§ 2**

Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Jeder Verursacher bzw. jede Verursacherin ist dafür verantwortlich, dass der Abfall soweit möglich vorschriftsgemäss getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden kann.

Ablieferungspflicht	<p><sup>2</sup> Alle Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben, mit weniger als 250 Vollzeitstellen und deren Abfälle betreffend Inhaltsstoffe sowie Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, sind mit der kommunalen Kehrrichtabfuhr oder auf andere Weise gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu beseitigen, soweit nicht Bestimmungen von Bund oder Kanton eine andere Regelung vorsehen (z.B. Art. 30b, 30f, 30g und 31c USG).</p>
Ausnahmen	<p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• einzelnen Betrieben bzw. Privatpersonen auf deren Kosten für die Entsorgung von Abfall die direkte Anlieferung in die Kehrrichtverbrennungsanlage oder in spezielle Entsorgungsstellen vorschreiben</li><li>• oder sie auf ihren Antrag hin von der Ablieferungspflicht befreien,</li></ul> <p>sofern dies die Entsorgung durch die Stadt (insbesondere die Finanzierung der Kosten für die Sammlung und Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle und des allgemeinen Service public im Abfallwesen) nicht nachteilig beeinflusst und sie nachweisen, dass sie den Abfall eigenverantwortlich nach den Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung entsorgen.</p>
Auflagen und Bedingungen	<p><sup>4</sup> Bei Ausnahmen gemäss Absatz 3 kann der Stadtrat Auflagen und Bedingungen verfügen, namentlich eine den konkreten Verhältnissen angemessene Gebühr zur Deckung der Kosten des Service public und des Recyclings.</p>

## II. Organisation der Abfahren

### § 3

Allgemeine Abfahren, Spezialabfahren	<p><sup>1</sup> Die ordentliche Kehrrichtabfuhr wird einmal bis mehrmals wöchentlich durchgeführt. Bei Unterfluranlagen erfolgt die Leerung je nach Füllstand.</p> <p><sup>2</sup> Spezialabfahren für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- kompostierbare Abfälle</li><li>- Altpapier und Karton</li><li>- allenfalls weitere wiederverwertbare Güter</li></ul> <p>werden gemäss Entsorgungskalender der Stadt Lenzburg durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise Dritten übertragen.</p>
--------------------------------------	---

### § 4

Spezielle Sammelstellen	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat lässt zur Sammlung bestimmter Abfälle im Interesse des Umweltschutzes oder der Wiederverwertung spezielle Sammelstellen einrichten und unterhalten.</p>
-------------------------	--

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann auf die Einrichtung und Unterhaltung von speziellen Sammelstellen verzichten, sofern in angemessener Umgebung ausreichend private Anbieter vorhanden sind.

#### § 5

Tourenpläne Die zuständige Verwaltungsabteilung erstellt die Tourenpläne für die ordentlichen Kehrrichtabfahren und die Spezialabfahren. Die Sammeldaten für die Spezialabfahren, Standorte und Angebote von Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle und für Sonderabfälle werden zu Anfang jeden Jahrs im Entsorgungskalender öffentlich bekanntgegeben.

#### § 6

Bediente Strassen <sup>1</sup> Die Abfahren werden grundsätzlich nur auf den öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

<sup>2</sup> Bewohnerinnen und Bewohner, deren Häuser an Strassen stehen, die von den Kehrrichtwagen dauernd oder zeitweise nicht befahren werden können, oder an Sackgassen ohne Wendeplatz, haben ihr Abfuhrgut an die von der zuständigen Verwaltungsabteilung bezeichneten Standplätze bzw. Unterfluranlagen zu stellen bzw. zu werfen.

#### § 7

Bereitstellen von Abfuhrgut <sup>1</sup> Das Abfuhrgut soll erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

<sup>2</sup> Die Kehrrichtsäcke bzw. die Container sind ausserhalb von Umzäunungen so bereitzustellen, dass weder der Fahr- noch der Fussgängerverkehr beeinträchtigt werden, jedoch das Abfuhrpersonal leichten Zugang hat.

<sup>3</sup> Die zuständige Verwaltungsabteilung kann für einzelne Überbauungen oder Gebiete Sammelplätze, Standplätze für Container oder Unterfluranlagen etc. bezeichnen.

### III. Ordentliche Kehrrichtabfuhr

#### § 8

Abfallarten <sup>1</sup> Die ordentliche Kehrrichtabfuhr beseitigt den für die Verbrennung in der Kehrrichtverbrennungsanlage bestimmten Abfall.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind insbesondere:

- wiederverwertbare Abfälle;
- Gifte, Medikamente;
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine;
- Explosivstoffe;
- flüssige, übelriechende Stoffe;
- feuergefährliche Flüssigkeiten, Altöl;
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle;
- massive Metallteile;
- Industrieabfälle;
- sämtliche Sonderabfälle;
- alle übrigen insbesondere für die Kehrichtverbrennungsanlage gefährlichen oder schädlichen Stoffe.

## § 9

Kehrichtsäcke,  
Gebührenmarken

<sup>1</sup> Der Stadtrat legt fest, ob das Sammelgut in offiziellen, mit dem Signet der Stadt Lenzburg versehenen Kehrichtsäcken zu 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt (Gebührensäcke) oder in anderen, je nach Inhalt mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehenen Behältnissen (z.B. handelsübliche Kehrichtsäcke), zur Abfuhr bereitzustellen oder einzuwerfen ist. Zulässig ist ein Gewicht von maximal 25 kg.

Container

<sup>2</sup> Container für Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe (§ 10) bedürfen der Bewilligung der zuständigen Verwaltungsabteilung; sie sind auf der Frontseite gut leserlich zu bezeichnen. Für jede Leerung ist am Container eine Plombe anzubringen; für die Leerung von Containern mit gepresstem Inhalt kann das Anbringen von zwei Plomben verlangt werden.

Brennbare Einzelstücke

<sup>3</sup> Brennbare Einzelstücke können der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 100x50x50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Bis zu einem Ausmass von 50x50x50 cm und einem Gewicht von 15 kg sind sie mit einer, darüber mit zwei 60 Liter-Gebührenmarken zu versehen.

Unterfluranlagen

<sup>4</sup> In Unterfluranlagen muss der Kehricht in handelsüblichen Kehrichtsäcken oder vergleichbaren Säcken entsorgt werden, bei von der zuständigen Verwaltungsabteilung zugelassenen Wägesystemen mit gewichtsabhängiger Gebühr, bei Unterfluranlagen ohne Wägesystem in Säcken gemäss Abs. 1. Zulässig ist ein Gewicht von maximal 25 kg.

## § 10

Containerpflicht

<sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen müssen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Normcontainern (ohne Plombe) oder in von der zuständigen Verwaltungsabteilung bewilligten Unterfluranlagen bereitgestellt werden. Der Stadtrat kann die Minimalzahl von 8 Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

	<p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen verpflichten, die Abfälle in Normcontainern oder in von der zuständigen Verwaltungsabteilung bewilligten Unterfluranlagen bereitzustellen. Die zur Leerung bereitgestellten Normcontainer sind mit einer offiziellen Plombe zu versehen.</p>
Pflicht zur Prüfung der Errichtung von Unterfluranlagen	<p><sup>3</sup> Bei grossen Gebäudegruppen oder in dichten Überbauungen, insbesondere deren Neubauten, ist der Bau von zentralen Unterfluranlagen von den Eigentümern in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsabteilung zu prüfen.</p>
	<p>§ 11</p>
Asche, Feuerungsrückstände	<p>Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand zur Kehrrichtabfuhr gegeben werden.</p>

#### **IV. Wiederverwertung**

##### **A. Spezialabfahren**

	<p>§ 12</p>
Abfalltrennung	<p>Jedermann ist verpflichtet, wiederverwertbare Abfälle der Wiederverwertung zuzuführen, den Spezialabfahren mitzugeben oder zu den hierfür eingerichteten oder bestimmten Sammelstellen zu bringen.</p>
	<p>§ 13</p>
Kompostierbare Abfälle	<p><sup>1</sup> Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Die kompostierbaren Abfälle sind in offiziellen, zugelassenen Gebinden (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen muss der kompostierbare Abfall in einem Grossgebinde oder in der von der zuständigen Verwaltungsabteilung bewilligten Unterfluranlage bereitgestellt werden. Der Stadtrat kann die Minimalzahl erhöhen oder reduzieren.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann Ausnahmen von der Gebindepflicht (Abs. 2) im Entsorgungskalender vorsehen, insbesondere in denjenigen Wochen, in denen viel Grüngut anfällt (bspw. Laub in offenen Gebinden, Astmaterial in Bündeln, Weihnachtsbäume).</p>
	<p>§ 14</p>
Altpapier, Karton	<p>Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungspapier) sowie der Karton sind in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und am Morgen des Sammeltags bereitzustellen.</p>

## B. Sammelstellen

### § 15

Allgemeines Bei der Benützung der speziellen Sammelstellen sind die vom Stadtrat im einzelnen Fall erlassenen Benützungsvorschriften zu beachten, namentlich Benützungszeiten. Insbesondere dürfen die einzelnen Abfallarten nur in den für sie bestimmten Sammelbehältnissen abgelagert werden.

### § 16

Altglas Die Altglas-Sammelstellen sind für die Aufnahme der reinen Glaswaren wie Flaschen, Einmachgläser und Haushaltgläser, nicht aber für Fensterglas, Spiegel und dergleichen, bestimmt.

### § 17

Bauschutt, Grubengut, Altmetall usw. <sup>1</sup> Unternehmer haben Bauschutt, Grubengut, Altmetall usw. in jedem Fall selbst zu entsorgen.

<sup>2</sup> Private benützen die speziellen Sammelstellen.

### § 18

Weitere Sammelstellen Nach Bedarf kann der Stadtrat weitere Sammelstellen betreiben lassen (z.B. kompostierbare Abfälle, Konservendosen- und Aluminiumsammelstellen usw.).

## V. Beseitigung umweltgefährdender Stoffe

### § 19

Grundsatz Für die Entsorgung umweltgefährdender Stoffe gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Giftgesetz usw.).

### § 20

Batterien, Fluoreszenzröhren, Elektrogeräte usw. Batterien, Fluoreszenzröhren, ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte usw. sind der Verkaufsstelle zurückzugeben oder privaten Sammelstellen abzugeben.

### § 21

Altöl Altöl ist der Verkaufsstelle zurückzubringen oder privaten Sammelstellen abzugeben.

### § 22

Industrielle und gewerbliche Abfälle Fett, Ölemulsionen, leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner usw. sind dem Lieferanten zurückzugeben oder privaten Sammelstellen abzugeben.

## § 23

Gifte und Medikamente, chemische Abfälle, Sonderabfälle

<sup>1</sup> Gifte und Medikamente in kleinen Mengen sind einer Apotheke oder Drogerie oder der vom Kanton bezeichneten Annahmestelle abzugeben.

<sup>2</sup> Sonderabfälle sind dem Lieferanten zurückzugeben.

<sup>3</sup> Grössere Mengen Gifte und Medikamente sowie Sonderabfälle sind einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

## § 24

Tierkadaver, Metzgereiabfälle

Tierkadaver und Metzgereiabfälle bis 200 kg sind in die regionale Kadaversammelstelle zu bringen. Kadaver über 200 kg werden gemäss kantonalen Bestimmungen abgeholt.

## § 25

Entsorgungskosten

<sup>1</sup> Die dem Gemeinwesen für die Entsorgung der im Abschnitt V genannten Abfälle entstehenden Kosten können den Anliefernden weiterverrechnet werden.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann in einem Gebührentarif die jeweiligen Gebühren festlegen.

## VI. Finanzierung

### § 26

Allgemeines

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Abfallentsorgung, einschliesslich der Kosten für die Sammlung und Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle, erhebt die Stadt folgende Gebühren:

Gebührenarten

- a) Sackgebühren und/oder Gebührenmarken, gewichtsabhängige Gebühr bei von der zuständigen Verwaltungsabteilung zugelassenen Wägesystemen, Containerplomben;
- b) Jährliche Grundgebühr pro Haushalt bzw. Betrieb, welche je zur Hälfte im April und im Oktober mit den Energierechnungen der SWL Energie AG erhoben wird.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden so festgesetzt, dass die Nettoaufwendungen (einschliesslich Kapitaldienst für die notwendigen Investitionen) zu 100% gedeckt werden.

Kostentragung

<sup>3</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzenden zu tragen. Ebenso gehen die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung (z.B. eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheiderleerungen) zu Lasten der Abfallverursacher (§ 25).

<sup>4</sup> Bei Unterfluranlagen i.S.v. § 10 Abs. 3 kann sich die Stadt an den Kosten beteiligen, wenn die Erstellung im öffentlichen Interesse liegt. Im Vordergrund steht insbesondere die Finanzierung eines einheitlichen Wäge- und Entleerungssystems für eine effiziente Handhabung.

<sup>5</sup> Die Kosten von stadteigenen Abfallanlagen trägt die Stadt.

## § 27

### Gebührenansätze

#### a) Sackgebühren

<sup>1</sup> Es werden offizielle Säcke und/oder Gebührenmarken in Rollen zu 10 Säcken bzw. Bogen zu 10 Gebührenmarken abgegeben:

- 17 Liter-Kehrichtsack	Fr.	12.50
- 35 Liter-Kehrichtsack	Fr.	22.–
- 60 Liter-Kehrichtsack	Fr.	35.–
- 110 Liter-Kehrichtsack	Fr.	52.50

#### b) Gewichtsabhängige Gebühr bei Wägesystemen

<sup>2</sup> Die gewichtsabhängige Gebühr bei von der zuständigen Verwaltungsabteilung zugelassenen Wägesystemen beträgt Fr. 0.45 pro Kilogramm.

#### c) Gebührenmarken für Einzelstücke

<sup>3</sup> Einzelstücke bis zu einem Ausmass von 50x50x50 cm und einem Gewicht von 15 kg sind mit einer 60 Liter-Marke zu versehen.

Grössere oder schwerere Einzelstücke (bis maximal 100x50x50 cm und 25 kg Gewicht) sind mit zwei 60 Liter-Marken zu versehen.

#### d) Containergebühren

<sup>4</sup> Die Gebühr für eine Containerplombe beträgt Fr. 43.50.

<sup>5</sup> Der Stadtrat kann für jede Leerung eines Containers mit gepresstem Inhalt das Anbringen von zwei Plomben verlangen.

#### e) Jährliche Grundgebühr

<sup>6</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 60.– pro Haushalt bzw. Betrieb.

#### f) Mehrwertsteuer

<sup>7</sup> In den Ansätzen gemäss lit. a bis d ist die Mehrwertsteuer inbegriffen, bei der Grundgebühr wird sie zusätzlich erhoben.

## § 28

### Anpassung der Gebührenansätze durch den Stadtrat

<sup>1</sup> Die Gebühren gemäss § 27 gelten ab 1. Januar 2021.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die obenerwähnten Gebührenansätze erhöhen oder senken, sobald der in § 26 festgelegte Kostendeckungsgrad unter- bzw. überschritten ist. Der Kostendeckungsgrad ist jeweils bei der Budgetierung für das kommende Jahr zu überprüfen. Der Berechnung sind die Zahlen der letzten abgeschlossenen Verwaltungsrechnung zugrunde zu legen; eine für das Budgetjahr bereits bekannte Erhöhung des Verbrennungspreises darf berücksichtigt werden.



## VII. Rechtsschutz und Vollzug

### § 29

Vollzug Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement.

### § 30

Rechtsschutz Gegen Verfügungen des Stadtrats, die in Anwendung dieses Reglements bzw. des eidgenössischen und kantonalen Gewässer- und Umweltschutzrechts erlassen werden, kann innert 30 Tagen beim zuständigen Departement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

### § 31

Strafbestimmungen <sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer

- Abfälle an anderen Stellen als den dafür bestimmten Sammelplätzen oder ausserhalb der speziellen Sammelstellen (z.B. im Wald) deponiert,
- die Vorschriften über die Bereitstellung des Abfalls (§§ 7 bis 11) und über die Sammelstellen (§§ 15 bis 18) missachtet,

wird durch Strafbefehl des Stadtrats mit Busse bis zu Fr. 500.– bestraft. Es gilt das Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben kantonale oder eidgenössische Strafbestimmungen.

### § 32

Kosten der Beseitigung reglements-widriger Zustände Die Verursachenden haben für die tatsächlichen Kosten aufzukommen, die bei der Beseitigung vorschriftswidrig deponierter Abfälle entstehen (Untersuchung, Beseitigung und Mitteilung an die Verursachenden).

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 33

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 21. Oktober 1993 (Fassung vom 1. Januar 2019).

Vom Einwohnerrat Lenzburg beschlossen am 29. Oktober 2020.

FÜR DEN EINWOHNERRAT  
Der Präsident:  
Sven Ammann

Der Protokollführer.:  
Christoph Hofstetter

Rechtskraftbescheinigung:

Das vom Einwohnerrat am 29. Oktober 2020 beschlossene Abfallreglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 7. Dezember 2020 in Rechtskraft erwachsen.

STADTKANZLEI LENZBURG  
Der Stadtschreiber:

  
Christoph Hofstetter

Laufnummer 2020-343